

Zusammenstellung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen für den Bebauungsplan Nr. 178b:

Landkreis Vechta, 23.04.2021:

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belangen bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Umweltschützende Belange

Für eine abschließende Stellungnahme zum Naturschutz sind bezogen auf den Artenschutz konkrete Angaben zur Eingriffsminimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz darzustellen. Sowohl das faunistische Gutachten von 2016, als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung von 2020 sehen vor, dass Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz nach abschließender Festlegung der Trassenführung erarbeitet werden sollen. Für die nun festgestellte Trassenführung sind die geplanten Maßnahmen im Planentwurf konkret darzustellen.

In die Eingriffsbilanzierung ist, der Acker aufgrund des Anstehens von Plaggenesch im Bestand mit 1,2 WE zu bewerten.

Die indirekt beeinträchtigten Randbereiche außerhalb des Bebauungsplanes sollten in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden, da es durch die Straße zu einer Zerschneidungswirkung kommt, welche die Wertigkeit der Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches mindert. Von randlichen Beeinträchtigungen sind Waldflächen in einem Abstand von 10 m sowie Feldhecken und sonstige Gehölzflächen in einem Abstand von 3 m betroffen. Randlich beeinträchtigte Flächen und verbleibende Restflächen beidseitig der Trasse sollten im Flächenverhältnis 1:1 kompensiert werden.

Laut der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsgebiet gefährdete sowie stark gefährdete Arten kartiert. Als bestandsgefährdete Vogelarten kommen Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Star vor. Aufgrund dieses Vorkommens kann dem Untersuchungsgebiet eine lokale Bedeutung als Vogelbrutgebiet beigemessen-

sen werden. Durch die Umsetzung der Planung kann es laut faunistischem Gutachten zu negativen Auswirkungen auf die Brutvögel in Form von Lebensraumverlust, Kollisionen, Lärm und optischen Reizen kommen. Durch den Bau der Umgehungsstraße ist mit Total- sowie mit Teilverlusten von Bruthabitaten zu rechnen. Für alle kartierten Vogelarten sollte in der jeweils relevanten Effektdistanz im Bereich der vorgesehenen Trassenführung gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr (Garniel & Mierwald)“ der Kompensationsumfang für den Total- und den Teilverlust der Bruthabitate berechnet werden.

Des Weiteren sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung darzulegen und im Planentwurf festzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen für die Brutvögel sind als CEF- Maßnahmen in die Planung einzustellen.

Bei der Ausgestaltung der Kompensationsflächen sollte auf die unterschiedlichen Habitatansprüche der beeinträchtigten Vogelarten Rücksicht genommen werden. Die CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vor Baubeginn nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Wirksamkeit sollte ein begleitendes Brutvogel-Monitoring anhand fachlich anerkannter Methoden durchgeführt werden.

Im faunistischen Gutachten von 2016 wurde ein Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus im Bereich „Hinter den Höfen und am Soltweg“ festgestellt. Für das Gehöft „Hinter den Höfen“ besteht ein Quartierverdacht der Zwergfledermaus. Die Breitflügelfledermaus stellt die dominierende Art im Bereich „Hinter den Höfen“ dar und es wurde in diesem Bereich u.a. Jagdaktivitäten festgestellt.

Weitere Jagdaktivitäten wurden an der Dammer Straße festgestellt. Während des Baus und Betriebes von Straßen kann es zu einem erhöhten Konfliktpotenzial kommen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung oder bei Bau von Zuwegungen kann es durch Gehölzentnahmen zu einem erhöhten Tötungsrisiko kommen und ein direkter Quartierverlust kann die Folge sein. Es kann zu einem Verlust- bzw. einer Minderung der Attraktivität von Nahrungs- und Jagdgebieten kommen. Lichtimmissionen können zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Die Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen der Tiere ist möglich. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für alle im Untersuchungsgebiet kartierten Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht vor allem für Bereiche mit Quartierverdacht sowie bei der Querung von bereits vorhandenen Verkehrswegen mit nachweislichen Fledermaus-Vorkommen im Straßenraum. Insbesondere kommt es zu einer Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit für unerfahrene Jungtiere oder für schwärmende Tiere in der Nähe von Quartierungen. In den vorliegenden Unterlagen sollten daher konkrete Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse beigefügt werden. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlich werdende CEF-Maßnahmen sollten aufgezeigt werden:

Im Nahbereich der Straße liegen mehrere Gewässer, in denen im faunistischen Gutachten Amphibiennachweise kartiert wurden. Das Gutachten gibt die Empfehlung, im Rahmen der nachgelagerten Detailplanung dezidiert mögliche Wanderbewegungen von Amphibien in bzw. an den kartierten Gewässern zu erfassen, um Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. über Ausgleich und Ersatz zu treffen. Es bleibt unklar, ob diese Erfassungen durchgeführt worden sind. Es sollte gutachterlich dargelegt werden, ob mit dem Bau der Entlastungsstraße artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Amphibienpopulation ausgelöst werden können.

Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche und die artenschutzrechtliche notwendigen CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des

Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.

Denkmalschutz

Folgender Hinweis sollte aufgenommen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 | 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Wasserwirtschaft

In der Begründung ist die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen. Eine Versickerung in Mulden ist der Ableitung in ein Gewässer vorzuziehen. Vor der Ableitung in ein weiterführendes Gewässer ist eine Sedimentation sinnvoll. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen. Ebenso besteht die Genehmigungspflicht für die Herstellung von Gräben und Durchlässen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist eine Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Grundstückseigentümer bei mir zu beantragen.

Planentwurf

In der Begründung wird unter Punkt A3.4 Verkehrsentwicklungsplan beschrieben, dass der VEP die Realisierung der „westlichen Entlastungsstraße“ empfiehlt. Gemeint ist allerdings die östliche Entlastungsstraße. Unter Punkt B3.2 Planerische Auswirkungen wird geschrieben, dass „ein Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden aufgenommen wurde. Der Hinweis wurde allerdings noch nicht in die Planzeichnung aufgenommen.“

NLWKN, 12.04.2021:

„die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.“

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.04.2021:

„in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise.

Nachbergbau

Laut den vorliegenden Unterlagen wurde unterhalb des betroffenen Bereichs kein Bergbau betrieben. Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete Oldenburgisches Berggesetz: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Herzogtum Oldenburg. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Erdöl, Bitumina und Salz begründet im Oldenburgischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge. Keine weiteren alte Rechte vorhanden: In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149ff. Bundesberggesetz vor.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1,04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1: 50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand. 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien. Kategorie Plaggenesch - hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Es bestehen Bedenken, da diese Böden durch die geplante Straße umfangreich in Anspruch genommen

werden. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufene erdverlegte - Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen, zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

| Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus |
|--|------------------------------|--|-------------------------------|
| Osnabrück- Bremen / DN NW 300 | OGE Open Grid Europe GmbH | Energetische oder nicht energetische Leitung | (nicht angegeben) |
| HD_PN70 | EWE NETZ GmbH | Gashochdruckleitung | Betriebsbereit/ in Betrieb |
| Erdgas- Transportleitung Scherbrink- Neuenkirchen | EWE NETZ GmbH | Gashochdruckleitung | Betriebsbereit/ in Betrieb |

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997- 1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 In den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

Einwender 1, 14.04.2021:

Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen und dem NABU Kreisverband Vechta.

Die Stadt Damme unterrichtet frühzeitig über die Absicht, eine östliche Entlastungs- oder Umgehungsstraße errichten zu wollen. Da die vollständigen Unterlagen in diesem Ausnahmefall nicht auf der Website der Stadt direkt verfügbar eingestellt sind, sondern nur auf Anforderung zugesandt werden sollen oder können, erreichen sie den Bearbeiter zu spät. Dadurch können Details vom NABU derzeit nicht hinreichend bewertet werden.

Grundsätzlich sieht der NABU weitere, große Straßenbauprojekte in jeder Gemeinde sehr kritisch, so auch hier östlich der Stadt Damme. Hierdurch wird auf mehreren Kilometern Länge- bislang noch freie Landschaft erstmalig und neu zerschnitten und mit einer breiten Straßentrasse überbaut. Fast jedes neue, umfangreiche Straßenprojekt wird als „Entlastungs- oder Umgehungsstraße“ tituliert und damit der Öffentlichkeit suggeriert, dass durch diese große Baumaßnahme ein vermeintlicher Verkehrsmissstand für den motorisierten Individualverkehr behoben werden könne.

In Wahrheit führt diese partielle Verkehrsverlagerung städtischer Verkehrsströme jedoch zu einem deutlichen Zuwachs der Verkehrsbewegungen insgesamt und somit zu einer Verstärkung des motorisierten Verkehrswahns. Denn die bisherige Nord- Süd- Haupterschließungsstrecke durch Damme, die Steinfelder Str. sowie Hunteburger Str. bliebe vollständig erhalten und erföhre ihrerseits nur eine graduelle Entlastung.

Die andere Wahrheit ist, dass periphere Entlastungsstraßen“ im Regelfall weniger geplant und gebaut werden, um eine tatsächliche „Entlastung“ erzielen zu können. Der Begriff „Entlastung“ ist leider im Regelfall ein Euphemismus. Denn der oft unausgesprochene Hauptzweck besteht in der Neuerschließung weiterer, künftiger Bau- und/oder Gewerbegebiete, die sich alsbald und in mehreren Teilerschließungsschritten perlschnurartig beidseits der sog. Entlastungsstraße als ökologische Belastung einstellen. Diese Tatsache lässt sich bereits derzeit im Südosten der Stadt Damme zwanglos erkennen, auch ohne die angelaufenen Planungen in den „Schubladen“ einer jeden - oder dieser speziellen - Kommune im Detail kennen zu müssen. Nur wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel, sagt einem jeder Erfahrungswert.

Fakt ist zudem, dass sog. Umgehungsstraßenbau direkt große, unversiegelte Flächen vorher freier Landschaft erstmalig überbaut, durch emsigen: PKW-, Schwerlast- und Traktorverkehr, künftig stark verlärm und dass er es hierdurch für das Wild und viele andere Tiere, z.B. durch Zerschneidung traditionell von Reh, Hase und sonstigen Vierbeinern genutzter Wanderrouten und Wildpfade, zur totbringenden Gefahr werden lässt. Auch werden hier gegenüber der bisherigen Nutzung künftig verstärkt Vögel und Insekten zu Tode kommen, die entweder hier zuvor „ihren Lebensraum“ hatten oder die aufgrund der Veränderung diesen Bereich aufsuchen werden.

Eine „Entlastung“ oder Bereicherung für die Natur und Landschaft oder“ für den überfälligen Klimaschutz in Zeiten der Klimakrise wird die Entlastungsstraße niemals werden können, sondern das Gegenteil wird objektiv zu konstatieren sein. Auch Kompensationen kompensieren selten wirkungsvoll den zuvor angerichteten Schaden.

Die Versiegelung führt zudem zu einer verschlechterten Versickerung des Niederschlagswassers, was letztlich der Erholung der Grundwasservorräte abträglich ist. Und wir alle verlieren wertvolle Ackerböden, der zuvor die menschliche Ernährung sicherte. Weitere Argumente ließen sich in Vielzahl ergänzen.

Fazit:

Obwohl uns die umfangreichen Voruntersuchungen im Rahmen der „Frühzeitigen Unterrichtung zu einer möglichen „östlichen Entlastungsstraße von Damme“ derzeit im Detail nicht vorliegen, so sehen wir uns aufgefordert, Politik sowie Stadt Damme als engagierter und staatlich anerkannter Naturschutzverband frühzeitig zu unterrichten, dass wir das für keinen guten Schritt für einen sparsamen Umgang mit Natur und Landschaft halten. Ebenso wenig ist dies ein besonders guter Beitrag für die besonderen Klimaschutzbemühungen in der Stadt Damme oder in der Region.

Daher würden wir gerne frühzeitig allen Entscheidungsträger*innen den Verzicht dieser Art von „Entlastung“ empfehlen wollen.“

Einwender 2, 10.04.2021:

„Nachdem ich mit Herrn Mähler und dem zuständigen Planungsbüro schon einige Male gesprochen habe, möchte ich nochmal kurz darauf hinweisen, dass der Kreisverkehr sinnvollerweise auf den alten Kreuzungsbereich verlegt werden muss. Die einschneidenden Massnahmen durch Flächenzerschneidung wären für mich erträglicher. Die erforderlichen Erdarbeiten wären auch viel geringer. Ich glaube bei der Planung wurde die Topographie völlig ausser Acht gelassen, denn es besteht ein Höhenunterschied in der Mitte meiner Ackerfläche (über 75m NN) zum Kreisverkehr (68 m).

Soll dieser Kreisverkehr der zweite künstlich angelegte SEE in Damme bei Starkregen über 25 mm werden? (Kreisverkehr Steinfelderstrasse) Eine Standardkarte mit Höhenlinien füge ich anbei.

Soll denn auf der jetzigen Kreuzung demnächst Ackerbau betrieben werden, oder soll ein Freiwilliger sich dann ein Haus neben die BRUMMENDEN TRANSFORMATOREN bauen lassen. Nur die Vorgabe, dass die einmündenden Strassen im Kreisverkehr „GENAU“ 90 Grad zueinander stehen müssen, lasse ich nicht gelten! Bei einer Vortragsreihe im Rathaus vor über 5 Jahren sollte uns eingeredet werden, wie toll eine Flurbereinigung sei. Gerade eine Unternehmensflurbereinigung nach §87 ist nicht privatnützig und auch die einzige Form der Flurbereinigung in der Enteignungen möglich sind !!“ Außerdem sollte die Behörde darauf achten, dass die Landabfindung hinsichtlich der Bodengüte, der Entfernung zum Wirtschaftshof, der Ortslage sowie des Zuschnitts in etwa den alten Grundstücken entspricht, um die betrieblichen Strukturen nicht zu gefährden (OVV Sachsen Anhalt 2010 Urteil 7.12 .AZ. 8 K 4/09). Deshalb bin ich wahrlich nicht erfreut, das eine Umgehungsstrasse durch meine beste und Grösste Ackerfläche führt und diese Diagonal durchtrennt! Bei 17-20 m Strassenkörper wäre der Verlust allein bei mir bei ca. 0,5 ha.